

FACHBEREICH ALTERTUMSWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. K. A. Dimadis
Byzantinisch-Neugriechisches Seminar
Tel. 838 29 33
B. Fechner, ZUV VC1
Tel. 838 73 502

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Neogräzistik mit dem Abschluß Magisterprüfung am Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin

Auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Art. IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69,72), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 4. 6. 1997 die folgende Studienordnung erlassen.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Neogräzistik mit dem Abschluß Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) am Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität. Sie regelt Ziele, Inhalte und Gliederung des Teilstudienganges auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2 [1992], geändert am 6. März 1997).

§ 2

Definition und Gegenstand des Faches

(1) Die Neogräzistik ist die Wissenschaft von der Geschichte und Gesellschaft, insbesondere von der Sprache, der Literatur und allgemein der Kultur, des griechischsprachigen Raumes in der Zeit von 1453 bis zur Gegenwart. Für die Zeit von 1204 bis 1453 ist die Neogräzistik eng mit der Byzantinistik verwoben; sie beschäftigt sich in der Hauptsache mit den volkssprachlichen Texten dieses Zeitraums. Die Neogräzistik bedient sich der Methoden der Geschichtswissenschaft, der Sprach- und der Literaturwissenschaft.

(2) Räumlich erstreckt sich ihr Gegenstand auf die griechischsprachigen Regionen des ehemaligen Byzantinischen Reiches (Konstantinopel, Kleinasien, Zypern, Teile der Balkanhalbinsel einschließlich des heutigen Griechenlands, Süditalien, Venedig), die Diaspora in Mitteleuropa sowie im 20. Jahrhundert in Nordamerika, Nordafrika und Australien. Gegenstand im weiteren Sinne sind darüber hinaus die kulturellen Beziehungen Griechenlands und des griechischsprachigen Raumes zu den anderen europäischen Kulturen.

§ 3

Vertretung des Teilstudienganges Neogräzistik an der Freien Universität Berlin

(1) Der Teilstudiengang Neogräzistik ist an der Freien Universität Berlin im Fachbereich Altertumswissenschaften eingerichtet.

(2) Für die Durchführung der Lehre und des Studiums der Neogräzistik ist das Byzantinisch-Neugriechische Seminar verantwortlich. Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen zu allen für die Neogräzistik relevanten Gegenständen angeboten. Der Schwerpunkt des Faches an der Freien Universität liegt in Lehre und Forschung auf dem 19. und 20. Jahrhundert. Der Fachbereichsrat trägt Sorge dafür, daß in regelmäßigen Abständen unterschiedliche Aspekte der verschiedenen Gegenstände der Neogräzistik angeboten werden.

(3) Den Studentinnen und Studenten wird dringend ein Studienaufenthalt an einer ausländischen, vorzugsweise einer griechischen, Universität empfohlen, damit sie Einblicke in weitere Arbeits- und Forschungsbereiche der Neogräzistik erhalten.

§ 4

Berufsfelder

Der Magisterabschluß im Fach Neogräzistik qualifiziert nicht unmittelbar für die Tätigkeit auf einem bestimmten Berufsfeld. Möglichkeiten bestehen jedoch auf folgenden Berufsfeldern:

(1) Unterricht an Volkshochschulen, Unterricht an Fachhochschulen für Übersetzerinnen und Übersetzer im europäischen Ausland, Übersetzerstätigkeit, verschiedene Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Verlage und Tourismus.

(2) Wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb der Hochschulen als Lektor(in) der neugriechischen Sprache.

§ 5

Eingangsvoraussetzungen und weitere Anforderungen

(1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus muß eine für die Aufnahme des Studiums der Neogräzistik ausreichende Beherrschung der neugriechischen Sprache nachgewiesen werden.

(3) Für das Hauptfachstudium der Neogräzistik sind Kenntnisse des Altgriechischen bzw. des byzantinischen Griechisch nachzuweisen. Der Nachweis wird in der Regel durch den bestandenen Abschlußtest des entsprechenden vom Byzantinisch-Neugriechischen Seminar angebotenen Kurses "Klassisches und byzantinisches Griechisch" oder durch den Graecumsnachweis erbracht. Er ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Hauptstudium.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme ins Hauptstudium sind weiterhin passive Kenntnisse (Leseverständnis) in mindestens zwei der modernen europäischen Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch. Die Kenntnisse werden durch Zeugnisse der Allgemeinbildenden Schule oder Bescheinigungen, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen, nachgewiesen. Es sind 5 Schuljahre mit jeweils mindestens der Note "ausreichend" nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der nicht durch Zeugnisse der Allgemeinbildenden Schule nachgewiesenen Kenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6

Nachweis der Eingangsvoraussetzung "ausreichende Beherrschung der neugriechischen Sprache" (gemäß Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 [Mitteilungen Nr. 31/1995])

Der Nachweis der in § 5 (2) geforderten ausreichenden Beherrschung der neugriechischen Sprache wird durch eine

schriftliche und mündliche Prüfung erbracht. Diese Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters (Juli) mit einer Wiederholungsmöglichkeit vor Beginn der Vorlesungen des nachfolgenden Wintersemesters statt. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die nötigen sprachlichen Vorkenntnisse verfügen, werden Vorstudien Sprachkurse im Umfang von 18 SWS, auf zwei Semester verteilt, angeboten. Die Immatrikulation für die Vorstudien Sprachkurse ist auf zwei Semester befristet, die nicht als Fachsemester gezählt werden.

§ 7 Studienbeginn

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in der Prüfung gemäß § 6 die nötigen Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, können das Studium der Neogräzistik jeweils zum Wintersemester aufnehmen.

§ 8 Studienfachkombinationen

(1) Der Teilstudiengang Neogräzistik kann als Haupt- oder Nebenfach studiert und grundsätzlich mit allen anderen Haupt- und Nebenfächern aus dem Fächerkatalog Anhang 2 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit Byzantinistik, mit einer der modernen Philologien oder Geschichtswissenschaft. Die Fächerkombination ist in jedem Fall in der Studienfachberatung zu erörtern.

(2) Werden Neogräzistik und Byzantinistik als Haupt- und erstes Nebenfach gewählt, muß nach § 4 (1) c sowie Anhang 3 der MagPO ein drittes Fach dazugewählt werden, das nicht nahe verwandt ist.

§ 9 Ausbildungsziele und -inhalte

(1) Das Studium der Neogräzistik dient dem Erwerb gründlicher Sprach- und Fachkenntnisse sowie der Entwicklung der Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Das Studium enthält sprachpraktische und wissenschaftliche Teile.

(3) Die sprachpraktische Ausbildung soll die Studentinnen und Studenten befähigen, an Seminaren, die teilweise in griechischer Sprache gehalten werden, aktiv teilzunehmen, d.h. Texte zu lesen, zu verstehen und selbst mündliche und schriftliche Beiträge auf Griechisch zu liefern und schließlich einen Teil der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in griechischer Sprache zu erbringen.

(4) Die wissenschaftlichen Teile des Studiums sollen die Studenten befähigen, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, und sie auf eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

(5) Im einzelnen vermittelt das Studium der Neogräzistik folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Sprache: Synchronische und diachronische Sprachanalyse auf historisch-sprachwissenschaftlicher und linguistischer Grundlage. Ziel ist, die Studenten zu befähigen, Texte nach verschiedenen sprachlichen Gesichtspunkten zu analysieren und sie in historische, kulturelle und soziale Zusammenhänge einzuordnen.

2. Literatur: Textanalyse sowie Geschichte der griechischen Literatur auf der Grundlage literaturwissenschaftlicher, insbesondere literatursoziologischer Theorien. Ziel ist, die Studenten zu befähigen, literarische Texte zu analysieren

und sie in literaturgeschichtliche sowie allgemeinhistorische und gesellschaftlich-kulturelle Zusammenhänge einzuordnen.

3. Geschichte: Politische Ereignisgeschichte vom 15. bis 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt 19. und 20. Jahrhundert, Institutionengeschichte, Kulturgeschichte. Ziel ist es, die Studenten zu befähigen, auf der Grundlage eines Überblicks über die wichtigsten Entwicklungen der griechischen Geschichte im Rahmen der Geschichte der Balkanländer und des übrigen Europa historische Fragestellungen selbständig zu bearbeiten.

4. Kultur: Entwicklung der griechischen kulturellen Identität insbesondere in der Zeit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Ziel ist es, die Studenten zu befähigen, insbesondere Phänomene der Volkskultur zu begreifen und wissenschaftlich zu bearbeiten.

5. Die Punkte 3 und 4 werden durch die Vermittlung weiterer landeskundlicher Kenntnisse (auf den Gebieten Orthodoxe Kirche, Geographie, Wirtschaft, Ausbildungssysteme) ergänzt.

§ 10 Ausbildungsorganisation

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

a) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und dient vor allem dazu,

- sichere Sprachkenntnisse zu erwerben und aktiv mündlich und schriftlich anzuwenden,
- einen ersten Überblick über Literatur, Geschichte und Kultur zu erreichen,
- sich mit Fragestellungen, Hilfsmitteln und Methoden des Fachs vertraut zu machen,
- sich gegebenenfalls die noch fehlenden Kenntnisse der früheren Sprachstufen anzueignen.

b) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und dient vor allem

- der Erweiterung und Vertiefung der sprachlichen, sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragen und mit Forschungsergebnissen,
- der Schwerpunktbildung (unter Einbeziehung von Nachbardisziplinen).

(2) Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

a. Vorlesungen. Vorlesungen behandeln übergreifende Themen, Perioden der Geschichte oder der Literaturgeschichte oder auch einzelne bedeutende Autoren. Sie bieten einen Überblick über den Stand der Forschung und führen in die wissenschaftliche Arbeit ein. Den Studenten wird der Besuch der Vorlesungen dringend empfohlen.

b. Sprachpraktische Übungen. Sie dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnis und -fähigkeit. Der Sprachunterricht wird als mehrstufig gegliedertes Curriculum angeboten (Niveau I = Spracherwerb in den beiden Vorsemestern; Niveau II = Spracherwerb im Grundstudium; Niveau III = Abrundung und Sicherung des Spracherwerbs im Hauptstudium).

c. Proseminare. Sie wenden sich überwiegend, aber nicht ausschließlich an Studentinnen und Studenten im Grundstudium. In ihnen werden die grundlegenden Kenntnisse des Stoffes und die elementare Handhabung der Methoden des Faches vermittelt. Sie behandeln exemplarisch einen oder mehrere zentrale Themenbereiche des Faches und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.

d. Hauptseminare. Sie richten sich an Studentinnen und Studenten des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Für Hauptfachstudentinnen und Hauptfachstudenten soll die Themenstellung der Magisterarbeit aus einem Hauptseminar erwachsen. Sie dienen außerdem der Vorbereitung der Schwerpunkte für die Klausuren und den mündlichen Teil der Magisterprüfung.

e. Übungen. Sie richten sich an Studentinnen und Studenten des Grund- und Hauptstudiums und behandeln in freier Form spezielle Themen aus Randgebieten und Hilfswissenschaften des Faches oder dienen dem spezialisierten Spracherwerb.

f. Exkursionen. Sie geben den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihre Kenntnisse durch eigene Anschauung (speziell auf den Gebieten Landeskunde und Kulturschichte) zu vertiefen.

g. Colloquien. Sie sind für fortgeschrittene Studentinnen und Studenten bestimmt und geben ihnen die Möglichkeit, eigene Arbeitsvorhaben (Magisterarbeiten) und Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise ausgestellt. Bei Vorlesungen und Colloquien reicht als Studiennachweis die Eintragung im Studienbuch, die auf Wunsch der Studentin oder des Studenten, die regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt, von der Dozentin oder vom Dozenten testiert wird.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme die Erbringung der folgenden Leistungen voraus:

1. in sprachpraktischen Übungen: entsprechend dem Gegenstand der Lehrveranstaltung mündliche Vorträge, schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen oder Klausuren;
2. in Proseminaren: entsprechend dem Thema schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten), mündliche Prüfung oder Klausur;
3. in Hauptseminaren: mehrere schriftlich ausgearbeitete Kurzreferate oder ein größeres Referat bzw. Hausarbeit (ca. 20-25 Seiten).

(3) Die Studentinnen und Studenten haben an einer Lehrveranstaltung nicht mehr "regelmäßig" teilgenommen, wenn sie mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

(4) Die Abgabefrist für schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten endet für das Sommersemester am 30. September, für das Wintersemester am 31. März. Über Verlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Lehrkraft.

§ 12

Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Neogräzistik kann in der Regel innerhalb von 9 Semestern einschließlich der Magisterprüfung absolviert werden. Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester.

(2) Das Studium des Hauptfaches Neogräzistik hat einen Umfang von 64 SWS, das des Nebenfaches Neogräzistik hat einen Umfang von 32 SWS.

§ 13

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird vom Byzantinisch-Neugriechischen Seminar durchgeführt. Sie unterstützt die Studentinnen und Studenten durch fachspezifische, individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, über wissenschaftliches Arbeiten, über Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Studienfächern und die Wahl von Studienschwerpunkten.

(3) Die Studienfachberatung sollte bereits vor Aufnahme des Studiums in Anspruch genommen werden. Im Laufe des ersten Fachsemesters und unmittelbar nach dem Abschluß des Grundstudiums ist der Besuch der Studienfachberatung obligatorisch.

(4) Für die Studienfachberatung in Grund- und Hauptstudium sind die Professorinnen und Professoren des Faches Neogräzistik zuständig, für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung auch die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Faches.

II. BESONDERER TEIL

A. Hauptfach

§ 14

Aufbau des Studiums

a. Grundstudium. Das Grundstudium umfaßt 34 Semesterwochenstunden.

(1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung

Sprachpraktische Übungen	4 SWS
Übung zur Grammatik	2 SWS
Übersetzung Deutsch-Griechisch mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
Übersetzung Griechisch-Deutsch mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
Hörverständnis (Sprachlabor)	2 SWS

2. Literaturwissenschaft

1 Proseminar mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
--	-------

3. Geschichte

1 Proseminar mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
--	-------

4. Landeskunde

1 Proseminar mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
--	-------

Zwei Vorlesungen Neogräzistik 4 SWS

Eine Vorlesung Einführung in die Byzantinistik 2 SWS

(2) Wahlveranstaltungen: Es verbleiben 10 SWS. Davon entfallen gegebenenfalls 4 SWS auf den Sprachkurs "Klassisches und byzantinisches Griechisch" (mit Abschlußtest), den das Byzantinisch-Neugriechische Seminar alle zwei Semester anbietet. Die übrigen 6 SWS stehen zur freien Verfügung der Studenten. Es wird empfohlen, sie für Lektüreübungen zu benutzen.

(3) Lektüreprüfung: In selbständiger Lektüre oder in Lektürekursen wird die Lektüre folgender Werke empfohlen: 8 Romane bzw. umfangreiche Erzählungen sowie 2 Gedichtsammlungen (Auswahl nach Absprache in der Studienfachberatung).

(4) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus einer etwa 30minütigen mündlichen Prüfung gemäß § 13 Buchstabe b) MagPO.

b. Hauptstudium. Das Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden.

(1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung

Sprache in Wort und Schrift (mit praktischen Übungen) Niveau III mit benotetem Leistungsnachweis	4 SWS
--	-------
2. Literaturwissenschaft

2 Hauptseminare mit benotetem Leistungsnachweis	4 SWS
--	-------
3. Geschichte

1 Hauptseminar mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
---	-------
4. 1 Proseminar aus der Byzantinistik 2 SWS

(2) Die verbleibenden 20 SWS bleiben wahlfrei.

§ 15 Magisterprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992), geändert am 6. März 1997, geregelt. Die mündliche Prüfung wird zur Hälfte in neugriechischer Sprache durchgeführt.

B. Nebenfach

§ 16 Aufbau des Studiums

a. Grundstudium. Das Grundstudium umfaßt 16 SWS.

(1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung

Sprachpraktische Übungen	4 SWS
Übung zur Grammatik	2 SWS
Übersetzung Griechisch-Deutsch mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
Hörverständnis (Sprachlabor)	2 SWS
2. Landeskunde

1 Proseminar mit benotetem Leistungsnachweis	2 SWS
---	-------
3. Eines der beiden im folgenden genannten Proseminare mit benotetem Leistungsnachweis: Literaturwissenschaft oder Geschichte 2 SWS
4. Eine Vorlesung Neogräzistik oder eine Vorlesung Einführung in die Byzantinistik 2 SWS

(2) Wahlveranstaltungen: Es verbleiben 4 SWS. Es wird empfohlen, sie für Lektüreübungen zu benutzen.

(3) Lektüreprüfung: In selbständiger Lektüre oder in Lektürekursen wird die Lektüre folgender Werke empfohlen: 2 Romane bzw. umfangreiche Erzählungen sowie 1 Gedichtsammlung (Auswahl nach Absprache in der Studienfachberatung).

(4) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (vgl. Magisterprüfungsordnung). Sie besteht aus einer etwa 20minütigen mündlichen Prüfung gemäß § 13 Buchstabe b) MagPO.

b. Hauptstudium. Das Hauptstudium umfaßt 14 Semesterwochenstunden.

(1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung

Sprache in Wort und Schrift (mit praktischen Übungen), Niveau III mit benotetem Leistungsnachweis	4 SWS
---	-------
2. Ein Hauptseminar Literaturwissenschaft
oder ein Hauptseminar Geschichte 2 SWS
mit benotetem Leistungsnachweis

(2) Die verbleibenden 8 SWS bleiben wahlfrei.

§ 17 Magisterprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992), geändert am 6. März 1997, geregelt. Die mündliche Prüfung wird zur Hälfte in neugriechischer Sprache durchgeführt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Fach Neogräzistik an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität in Kraft.